

Corona Verordnung FC Rot 1958 e.V.

Die derzeit geltenden Verordnungen

Am 16.09.2021 sind eine neue CoronaVO des Landes Baden-Württemberg sowie eine neue CoronaVO Sport in Kraft getreten. Anpassungen erfolgten zum 28. Oktober (CoronaVO) und 5. November (CoronaVO Sport).

Maßgebend sind drei Corona-Stufen:

- Basisstufe
- Warnstufe - tritt in Kraft, wenn die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz den Wert 8,0 erreicht oder 250 COVID-19-Patient*innen die Intensivstationen belegen
- Alarmstufe - wird ausgerufen, wenn die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz den Wert 12,0 erreicht oder 390 COVID-19-Patient*innen die Intensivstationen belegen

Zugrundeliegend ist die Situation in den Krankenhäusern, genauer die Anzahl der COVID-19-Patient*innen auf den Intensivstationen (AIB) sowie die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz. Diese beziffert, wie viele Personen je 100.000 Einwohner aufgrund von COVID-19 innerhalb von sieben Tagen stationär zur Behandlung aufgenommen wurden.

Dabei gelten die vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg veröffentlichten Zahlen und Bekanntmachungen.

Welche Warnstufe im Moment gilt finden Sie hier:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/lage-in-baden-wuerttemberg/>



Regeln ab 05.11.2021

Für das Sporttreiben (Sportler*innen) sowie für den Besuch von Sportveranstaltungen (Zuschauer*innen) gilt:

Begriffe:

- 3G = geimpft, genesen, getestet (**Antigen-Schnelltest**)
- 3G+ = geimpft, genesen, getestet (**PCR-Test**)
- 2G = geimpft oder genesen
- 2G+= geimpft oder genesen, Antigen-Schnelltest

Grundsätzliche Regelungen:

- Maskenpflicht in Innenräumen und immer, wenn der Mindestabstand nicht dauerhaft eingehalten werden kann ab 6 Jahren
- Pflicht zur Datenerfassung
- Hygienekonzept des Heimvereins
- Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen mit Symptomen, positivem Test oder angeordneter Quarantäne

Regelungen in den einzelnen Stufen					
	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II	
Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen - § 28b IfSG - § 14 Abs. 1 Corona VO - § 18 Corona VO - § 5 Corona VO Sport	Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal				
	Zutritt: in geschlossenen Räumen: 3G im Freien: ohne Nachweispflicht	Zutritt: in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test im Freien: 3G	Zutritt: in geschlossenen Räumen: 2G im Freien: 3G mit PCR-Test	Zutritt: in geschlossenen Räumen: 2G im Freien: 2G	
			Für ehrenamtlich Tätige (z.B. Trainerinnen und Trainer) gilt 2G.		
		Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige: 3G Profi- und Spitzensportlerinnen und -sportler: 3G			
	Reha-Sport (ärztlich verordnet): ohne Nachweispflicht				
Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen - § 10 CoronaVO - § 6 CoronaVO Sport	Zuschauerinnen und Zuschauer				
	Zutritt: in geschlossenen Räumen: 3G im Freien: 3G ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m	Zutritt: in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test im Freien: 3G	Zutritt: in geschlossenen Räumen: 2G im Freien: 2G	Zutritt: in geschlossenen Räumen: 2G+ im Freien: 2G+	
	Maskenpflicht: in geschlossenen Räumen im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann bei 2G-Optionsmodell entfallen	Maskenpflicht: in geschlossenen Räumen im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	Maskenpflicht: in geschlossenen Räumen im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	Maskenpflicht: in geschlossenen Räumen im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	
	Kapazitätsbeschränkung: maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besuchern 100 % der zugelassenen Kapazität, für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil 50 % dieser Kapazität. keine Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung bei 2G-Optionsmodell		Kapazitätsbeschränkung: maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher 50 % der zugelassenen Kapazität		

Sonstige Regelungen	<p>Test-, Impf- und Genesenennachweise (§§ 6, 6a CoronaVO):</p> <p>Test- und Genesenen Nachweise sind in verkörperter oder digitaler Form, Impfnachweise ab 1. Dezember 2021 ausschließlich in <u>digital auslesbarer Form (QR-Code) vorzulegen</u>; Nachweisführung unter Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original</p> <p>Nachweise sind vom Anbieter, Betreiber oder Veranstalter zu überprüfen; soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, sind <u>elektronische Anwendungen (z. B. CovPassCheck) einzusetzen</u></p> <p>Hygienekonzept (§ 4 CoronaVO Sport): auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen bei Veranstaltungen mit über 5.000 Besucherinnen oder Besuchern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden</p> <p>Datenverarbeitung (§ 6 Abs. 3 CoronaVO Sport): kann über (den Regelungen des § 8 Absatz 4 CoronaVO entsprechende) vollständig digitale Lösungen erfolgen, dabei darf eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein</p>
----------------------------	--

Im speziellen heißt das für den FC Rot

Die Mannschaftenverantwortlichen müssen darüber informiert sein, welche Spieler, Trainer oder Betreuer nicht geimpft sind (Senioren und AH), sowie bei der A-Jugend und ggf. B-Jugend (betrifft die Jugendlichen, die nicht mehr in die Schule gehen und daher nicht getestet werden!

Hier gilt die in den Tabellen geregelte Vorgehensweise für genesene (letzte 6 Monate) bzw. Nicht immunisierte. Dies gilt für die jeweils herrschende Warnstufe!

Jeder Zuschauer, Begleitpersonen oder jede/r andere Person, die Zutritt auf das Vereinsgelände des FC Rot haben will, muss sich nach den in der Tabelle für die jeweilige Warnstufe ausweisen.

Bei Spielen der Aktiven wird das durch das Personal an der Kasse geregelt.

Bei Spielen der Jugend muss das von den Mannschaftenverantwortlichen organisiert werden (ggf. Details bitte mit der Jugendleitung abklären).

Hilfsmittel die der FC Rot zur Verfügung stellt:

- Beschilderung an den Eingängen
- Luca-App bzw. Corona-Zettel (4 Wochen sind diese Zettel aufzubewahren)
- Desinfektionsmaterial

Bei Fragen bitte an den Sportvorstand Stephan Endrich wenden.